



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/147

München, 16.11.2022
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Pandemie: Aufhebung der Isolationspflicht für positiv Getestete zum 16. November 2022; Erfassung der noch an den Schulen lagernden Selbsttestbestände

Anlage: aktualisierte Hygieneempfehlungen für Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Bayerische Staatsregierung hat sich in Abstimmung mit mehreren anderen Bundesländern dazu entschieden, die bisherigen verpflichtenden Schutzmaßnahmen weiter zu reduzieren und die Isolationspflicht für Covid-19-Infizierte ab Mittwoch, 16.11.2022 aufzuheben.

Damit unterliegen Personen, die (per PCR- oder per zertifiziertem Antigen-Schnelltest) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, nicht mehr der Isolationspflicht.

Nach Aufhebung der Isolationspflicht gilt weiterhin der Grundsatz: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob eine Covid-19-Infektion oder eine andere Erkrankung vorliegt.

In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass auch nach Aufhebung der Isolationspflicht

- für positiv getestete Schülerinnen und Schüler (ob mit oder ohne Symptome) keine Verpflichtung zum Schulbesuch besteht; sie gelten nach entsprechender Mitteilung an die Schule als verhindert im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO);
- für Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätige Personen keine Verpflichtung besteht, mit einem positiven Testergebnis zum Dienst in der Schule zu erscheinen.

Entscheiden sich positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an den Schulen tätige Personen gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Details der neuen Regelungen, die für alle gesellschaftlichen Bereiche in Bayern gelten, können der neuen Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) entnommen werden, die unter [BayMBl. 2022 Nr. 631 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) abrufbar ist.

Die bekannten „Empfehlungen zu den Hygienemaßnahmen“ im Schulbereich wurden entsprechend aktualisiert (vgl. Anlage). Diese können bei Bedarf an Eltern ausgegeben werden.

Erfassung der noch an den Schulen lagernden Selbsttestbestände über das Schulportal

Mit KMS vom 19.10.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/138) haben wir Sie gebeten, den noch vorhandenen Selbsttestbestand an Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen auszugeben. Wie damals bereits angekündigt, wird nun eine Abfrage durchgeführt, wie viele Selbsttests **zum Stichtag 30.11.2022** noch an den Schulen lagern. Diese Umfrage ist ab sofort im Schulportal freigeschaltet, eine Eintragung bitten wir **bis spätestens Freitag, 02.12.2022** vorzunehmen. Eine Meldung Ihrer Schule ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie dabei folgende Eintragungshinweise:

1. Die Eintragung ist für jede Schule (Schulnummer) separat zu tätigen. Bitte melden Sie bei Schulen, die sich beispielsweise in einem gemeinsamen Haus befinden, für die entsprechenden Selbsttestbestände einzeln.
2. Sollten keine Selbsttests mehr an Ihrer Schule lagern, so ist die Umfrage mit einem Klick für Sie abgeschlossen. Aber: Auch dann ist eine Eintragung nötig!
3. Sollten weiterhin Selbsttests an Ihrer Schule lagern, so bitten wir Sie, die Anzahl der Selbsttests in der Einzelstückzahl (auf Zehnerstellen gerundet) und gegliedert nach dem jeweiligen Ablaufdatum anzugeben. Die Eintragungen sind zeilenweise zu speichern. Nach dem Speichervorgang erscheint automatisch eine weitere Zeile für zusätzliche Eintragungen. Eine Differenzierung nach Testherstellern ist nicht erforderlich.

Für Ihre Unterstützung einmal mehr ganz herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor